S 17 SO 85/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	4
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Berufung Beschluss Beschwer Gerichtsbescheid Klagebefugnis mündliche Verhandlung Öffentlichkeit
Leitsätze	Richtet sich eine Berufung gegen einen Gerichtsbescheid, so kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 158 SGG im Übrigen durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn dem Klagebegehren in der Hauptsache im erstinstanzlichen Verfahren vollständig entsprochen worden ist. Die Schutzrichtung des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK erfasst nur klägerische Rechtsschutzinteressen, die die Entscheidung von Streitigkeiten in Bezug auf Ansprüche im Sinne der Vorschrift betreffen.
Normenkette	SGG § 144 Abs. 4 SGG § 158 EMRK Art. 6 Abs. 1 Satz 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 SO 85/20
Datum	10.07.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 SO 157/20
Datum	12.01.2021

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Darmstadt vom 10. Juli 2020 wird als unzulÃ¤ssig verworfen. Kosten werden nicht erstattet. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten war streitig, ob dem KlÃ¤ger zu Recht Leistungen nach dem Dritten Kapitel Sozialgesetzbuch ZwÃ¶lftes Buch â Sozialhilfe â (SGB XII) bewilligt worden sind. Der 1966 geborene KlÃ¤ger beantragte am 24. November 2015 die WeitergewÃ¤hrung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch â Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende â (SGB II) bei dem Beklagten. Mit Bescheid vom 30. November 2015 bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit vom 1. Dezember 2015 bis 30. November 2016 Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Am 9. Dezember 2015 legte der KlÃ¤ger gegen den Bescheid vom 30. November 2015 Ã¼ber die GewÃ¤hrung von Leistungen nach dem SGB XII Widerspruch ein. Die Fehler seien alle Jahre wieder die gleichen. Er verweise auf die bereits im Jahr 2014 wiederholt eingereichten WidersprÃ¼che zum gleichen Thema. Mit Widerspruchsbescheid vom 8. MÃ¤rz 2016 wies der Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Die Bewilligung von Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII zugunsten des WiderspruchsfÃ¼hrers sei nicht zu beanstanden. Der auf Leistungen nach dem SGB II gerichtete Antrag steht dem nicht entgegen. Da die Voraussetzungen fÃ¼r Leistungen nach dem SGB XII gegeben gewesen seien waren und die Ablehnung von Leistungen nach SGB II bereits mit bestandskrÃ¤ftigem Bescheid vom 29. Juli 2014 erfolgt sei, sei nach dem MeistbegÃ¼nstigungsprinzip von einem WeitergewÃ¤hrungsantrag auf Leistungen nach dem SGB XII auszugehen. Zum Bestreiten des Lebensunterhalts durch Einsatz der Arbeitskraft sei der WiderspruchsfÃ¼hrer vorliegend auf nicht absehbare Zeit nicht in der Lage, mithin sei er nicht erwerbsfÃ¤hig. Zur Feststellung der ErwerbsfÃ¤higkeit im Sinne von Â§ 44a SGB II habe das Gesundheitsamt des LeistungstrÃ¤gers in seiner gutachterlichen ÃuÃerung vom 8. Juli 2014 mitgeteilt, dass der WiderspruchsfÃ¼hrer nicht in der Lage sei, seinen Lebensunterhalt durch zumutbare Arbeit von mindestens 3 Std. tÃ¤glich selbst zu bestreiten. Aufgrund einer gravierenden und lang andauernden StÃ¶rung sei eine Integration in Arbeit aktuell nicht mÃ¶glich. In der weiteren Stellungnahme vom 15. Januar2015 habe das Gesundheitsamt ausgefÃ¼hrt, dass der WiderspruchsfÃ¼hrer zweimal zur Begutachtung eingeladen wurde, diese Termine jedoch nicht wahrgenommen habe. Der Widerspruchsbescheid vom 8. MÃ¤rz 2016 wurde dem KlÃ¤ger am 11. MÃ¤rz 2016 an seinem damaligen Aufenthaltsort, der JVA B-Stadt, zugestellt. Mit Klageschrift vom 6. April 2016, beim Sozialgericht Wiesbaden eingegangen am 14. April 2016, hat der KlÃ¤ger Klage erhoben. Mit Beschluss vom 9. Mai 2016 hat das Sozialgericht Wiesbaden die Klage an das Sozialgericht Darmstadt verwiesen. Der KlÃ¤ger hat vorgetragen, dass er Leistungen nach dem (so ausdrÃ¼cklich) Vierten Kapitel des SGB XII niemals beantragt habe und einen Leistungsbezug nach dem SGB XII grundsÃ¤tzlich ablehne. Einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII weigere er sich, trotz ausdrÃ¼cklicher Aufforderung, zu stellen, weil er die Leistungsvoraussetzungen nicht fÃ¼r gegeben halte und Leistungen nach dem SGB

XII grundsÃ¤tzlich ablehne. Mit Leistungen nach dem SGB XII wÃ¼rde er sich selber schaden und seinen Leistungsbezug zementieren. Die Bescheide seien "ersatzlos" aufzuheben. Der Widerspruchsbescheid Ã¼ber die Ablehnung von SGB II-Leistungen vom 26. Mai 2015 sei dem KlÃ¤ger unbekannt. Der Beklagte hat vorgetragen, dass der Widerspruchsbescheid vom 26. Mai 2015, mit dem Leistungen nach dem SGB II aufgehoben worden seien, dem KlÃ¤ger zugestellt worden sei und bestandskrÃ¤ftig sei. Ausweislich des von der JVA an das Sozialgericht Ã¼bersandten Ausschnitts aus dem Zustellungsbuch wurde dem KlÃ¤ger am 11. MÃ¤rz 2016 eine Entscheidung des Hessischen Landessozialgerichts in dem Verfahren L 6 AS 640/13, L 6 AS 242/13, L 6 AS 495/13, L 6 AS 637/13 ausgehÃ¤ndigt. Angaben dazu, wann der Widerspruchsbescheid vom 8. MÃ¤rz 2016 dem KlÃ¤ger in der JVA Ã¼bergeben wurde, wurden nicht gemacht.

Das Sozialgericht hat nach AnhÃ¶rung mit Gerichtsbescheid vom 10. Juli 2020 den Bescheid vom 30. November 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. MÃ¤rz 2016 aufgehoben. Die Klage sei nach Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulÃ¤ssig. Nach dem vorgelegten Auszug aus dem Zustellungsbuch der JVA B-Stadt sei dem KlÃ¤ger am 11. MÃ¤rz 2016 eine Entscheidung des Hessischen Landessozialgerichts ausgehÃ¤ndigt. Dass keine weiteren Eintragungen im Zustellungsbuch vorgelegt wurden, spreche dafÃ¼r, dass es dort keine weiteren Eintragungen gebe, mithin nicht festgestellt werden kÃ¶nne, dass dem KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich am 11. MÃ¤rz 2016 der Widerspruchsbescheid vom 8. MÃ¤rz 2016 ausgehÃ¤ndigt worden sei. Die Klage sei auch begrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger sei inzwischen durch den Bescheid vom 30. November 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. MÃ¤rz 2016 beschwert. Jedenfalls mit der Klageschrift sei der streitige Bescheid rechtswidrig geworden. Der KlÃ¤ger habe im Rahmen der Klageschrift auf diese Leistungen nach dem SGB XII verzichtet (Â§ 46 SGB I). Nach Â§ 46 Abs. 1 SGB I kÃ¶nne auf AnsprÃ¼che auf Sozialleistungen durch schriftlich ErklÃ¤rung gegenÃ¼ber dem LeistungstrÃ¤ger verzichtet werden. Der Verzicht bewirkt das ErlÃ¶schen des Sozialleistungsanspruchs, so dass die Bewilligung von Leistungen aufzuheben sei. Die Kostenentscheidung beruhe auf Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und berÃ¼cksichtige, dass erst mit der VerzichtserklÃ¤rung im Rahmen der Klageschrift die Rechtswidrigkeit des streitigen Bescheides eingetreten sei, der Beklagte mithin keinen Anlass zur Klageerhebung gegeben hat. Der Gerichtsbescheid ist dem KlÃ¤ger am 14. Juli 2020 zugestellt worden. Die hiergegen gerichtete Berufung des KlÃ¤gers ist am 14. August 2020 beim Hessischen Landessozialgericht eingegangen. Der KlÃ¤ger wendet sich gegen die ZustÃ¤ndigkeit des Sozialgerichts Darmstadt, da ein GefÃ¤ngnisaufenthalt weder einen Wohnsitz noch Aufenthaltsort begrÃ¼nde, und kleidet die weitere BerufungsbegrÃ¼ndung in Ãuãerungen herabsetzenden Inhalts Ã¼ber die Kammervorsitzende.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,
den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Darmstadt vom 10. Juli 2020 aufzuheben und den Rechtsstreit an das zustÃ¤ndige Sozialgericht zurÃ¼ckzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,
die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Der Beklagte trÃ¤gt vor, es bestÃ¼nden Zweifel an der ZulÃ¤ssigkeit, da die Klage erfolgreich gewesen sei und der KlÃ¤ger nicht beschwert sei. Im Ãbrigen sei die Berufung unbegrÃ¼ndet. Der Verweisungsbeschluss sei fÃ¼r das Sozialgericht Darmstadt bindend gewesen.

Der Berichterstatter hat die Beteiligten mit VerfÃ¼gung vom 6. Oktober 2020 nach Â§ 158 SGG belehrt und zur Entscheidung durch Beschluss angehÃ¶rt. Auf seinen Antrag vom 14. August 2020 auf Ãbersendung einer Kopie der Verfahrens-akte ist dem KlÃ¤ger mit VerfÃ¼gung vom 7. Dezember 2020, dem KlÃ¤ger zugestellt am 11. Dezember 2020, Akteneinsicht gewÃ¤hrt und eine Frist zur abschlieÃenden Stellungnahme bis 11. Januar 2021 gesetzt worden.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufsrichterin und die Berufsrichter des Senats konnten nach AnhÃ¶rung Ã¼ber die unzulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers durch Beschluss nach Â§ 158 SGG entscheiden, obwohl das Sozialgericht durch Gerichtsbescheid entschieden hat. Der KlÃ¤ger ist durch den Ausspruch in der Hauptsache nÃ¤mlich nicht beschwert. Der Anspruch auf eine Ã¶ffentliche mÃ¼ndliche Verhandlung aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EuropÃ¤ische Menschenrechtskonvention (EMRK) steht einer Entscheidung nach Â§ 158 SGG ausnahmsweise dann nicht entgegen, wenn der Gerichtsbescheid nur wegen der Kosten angegriffen wird (BSG, Beschluss vom 8. April 2014 â B 8 SO 22/14 B â juris) oder in der Hauptsache keine Beschwer besteht, weil dem Klagebegehren im erstinstanzlichen Verfahren vollstÃ¤ndig entsprochen worden ist (Bayerisches LSG, Beschluss vom 4. Juni 2019 â L 16 AS 858/18 â juris). Ob eine Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK darstellt, beurteilt der EuropÃ¤ische Gerichtshof fÃ¼r Menschenrechte (EGMR) anhand einer WÃ¼rdigung im Hinblick auf die Besonderheiten des Verfahrens in seiner Gesamtheit. Es ist notwendig, das gesamte innerstaatliche Verfahren, wie es in der innerstaatlichen Rechtsordnung geregelt ist, und die Rolle des Berufungsgerichts in seiner Gesamtheit zu betrachten (vgl. BSG a.a.O., Rn. 7 unter Hinweis auf EGMR, EuGRZ 1991, 415 (416) m.w.N). Wegen einer Angelegenheit, die ausschlieÃlich noch die Frage der Kosten des gerichtlichen Verfahrens betrifft, besteht unter dieser PrÃ¤misse einerseits nach der Konzeption des Gesetzgebers nie ein Anspruch auf eine mÃ¼ndliche Verhandlung und ist andererseits eine inhaltliche Befassung des Rechtsmittelgerichts allein mit der Kostenentscheidung in jedem Fall ausgeschlossen (BSG a.a.O. Rn. 8). Auch im Falle einer fehlenden Beschwer fordert Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK keine mÃ¼ndliche Verhandlung vor dem Berufungsgericht. Denn auch in diesem Fall ist eine inhaltliche Befassung des Rechtsmittelgerichts mit einem weiterverfolgten Klagebegehren von vornherein ausgeschlossen, da der KlÃ¤ger das Beantragte bereits erstritten hat. Die Besonderheit der beiden Fallgruppen besteht darin, dass es bereits nach dem Vortrag des KlÃ¤gers nicht mehr um die Entscheidung von "Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen AnsprÃ¼che" i.S.d. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK geht (zu denen konventionsrechtlich die sozialrechtlichen Streitigkeiten regelmÃ¤Ãig gehÃ¶ren), weil es dem KlÃ¤ger bei der Fortsetzung des Rechtsstreits im Rechtsmittel um etwas anderes als den Anspruch der Hauptsache geht (darauf geht die Kritik durch Westermann, jurisPR-SozR 18/2019

Anm. 4, nicht ein). Die Fallgruppen stehen damit auÃerhalb des Schutzrichtung von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK. Die Berufung ist unzulÃ¤ssig, da ihr in der Hauptsache die Beschwer fehlt. Der KlÃ¤ger hat erstinstanzlich in der Hauptsache vollstÃ¤ndig obsiegt. Er trÃ¤gt konsequent auch gar nicht vor, dass ihn der Inhalt der Entscheidung belastet, sondern beschrÃ¤nkt sich â soweit die AusfÃ¼hrungen Ã¼berhaupt einer sozial- oder prozessrechtlichen WÃ¼rdigung zugÃ¤nglich sind â "lâart pour lâart" auf die RÃ¼ge, dass er vom falschen Gericht Recht bekommen hat. Auch das erstinstanzliche Vorbringen und der klÃ¤gerische Antrag wurden vom Sozialgericht zutreffend ausgelegt; insbesondere konnte der Klage nicht zuletzt wegen des wiederholt formulierten Antrages einer "ersatzlosen" Aufhebung kein Leistungsbegehren nach dem SGB II entnommen werden. Die einzige denkbare Beschwer besteht in der erstinstanzlichen Kostenentscheidung, deren zulÃ¤ssiger RÃ¼ge aber Â§ 144 Abs. 4 SGG entgegensteht.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. RevisionszulassungsgrÃ¼nde sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 02.02.2021

Zuletzt verändert am: 22.12.2024